



Kaminfeger Schweiz
Ramoneur Suisse
Spazzacamino Svizzero

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 16. März 2022
und zum Bildungsplan vom 02. Mai 2022.

für

Kaminfegerin / Kaminfeger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Berufsnummer 80004

Der schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Kaminfegerin / Kaminfeger EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 11.07.2025

erlassen durch Kaminfeger Schweiz am 20. August 2025.

aufzufinden unter www.kaminfeger.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen.....	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....	4
4.2	Qualifikationsbereich Berufskennnisse.....	8
4.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....	9
5	Erfahrungsnote	9
6	Angaben zur Organisation	10
6.1	Anmeldung zur Prüfung	10
6.2	Bestehen der Prüfung	10
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	10
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....	10
6.5	Prüfungswiederholung	10
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	10
6.7	Archivierung.....	10
	Inkrafttreten.....	11
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	12

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kaminfegerin / Kaminfeger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. März 2022 Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kaminfegerin / Kaminfeger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 02. Mai 2022.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

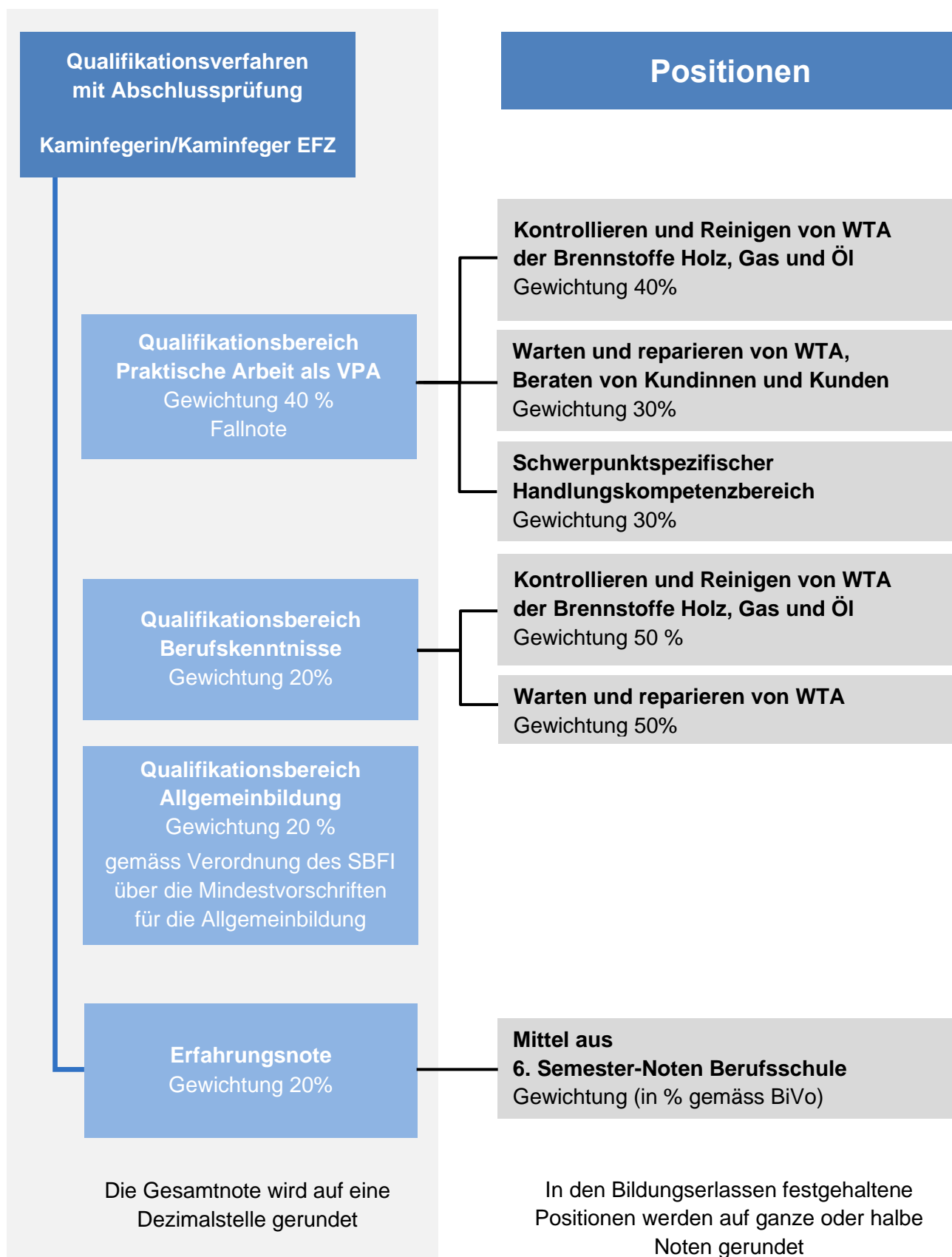
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das/die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblatt/Notenblätter sind abrufbar unter: www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
 Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 18 Stunden und findet am ersten Tag im Betrieb der/des Werkstattexpertin / Werkstattexperte und am zweiten Tag im Labor statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Kontrollieren und Reinigen von WTA der Brennstoffe Holz, Gas und Öl	40 %
2	Warten und reparieren von WTA, Beraten von Kundinnen und Kunden	30 %
3	Schwerpunktspezifischer Handlungskompetenzbereich	30 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1

Position 1	Handlungskompetenzen	Zeit
	a1: WTA kontrollieren und reinigen a3: Technische Abgasmessungen und Brandschutzkontrollen (schwarze Feuerschau) an den WTA durchführen a4: Kundinnen und Kunden über die an der WTA ausgeführten Arbeiten informieren und auf allfälligen Handlungsbedarf hinweisen	9 Stunden

Position 1

Die Position 1 dauert insgesamt 9 Stunden und findet im Betrieb (Kundschaft) der/des Werkstattexpertin / Werkstattexperten statt.

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

a1: Mindestanforderung Gasheizung: min. 1 Anlage, Zeit: max. 2 Stunden, SVGW G205

- Die Feuerung muss Stand der Technik und kondensierend sein.
Keine Gasgebläsefeuerung.
- Die Arbeitsführung ist gemäss SVGW 205

a1: Mindestanforderung Ölfeuerung: min. 1 Anlage, Zeit: max. 2 Stunden

- Die Feuerung muss Stand der Technik und kondensierend sein.
- Ölöfen werden nicht mehr geprüft.

**a1: Mindestanforderung Feststofffeuerungen:
min. 2 Anlagen, Zeit: max. 5 Stunden****z.B.**

- Pelletzentralheizung oder Stückholzentralheizung 120 Min.
- Pelletofen 90 Min.
- Kachelofen 90 Min.

Position 2

Position 2	Handlungskompetenzen	Zeit
	b1: einfache Service- und Reparaturarbeiten an WTA ausführen b2: Fehlerquellen anhand von elektrischen Messungen an WTA finden b3: Mängel an hydraulischen Anlageteilen von WTA erkennen und die nötigen Schritte zu deren Behebung einleiten b4: während den Arbeiten auftretende Störungen und Mängel an WTA beheben oder zusätzliche Fachleute beiziehen b5: die WTA in Betrieb nehmen und eine Funktions- und Sicherheitskontrolle durchführen c1: Kundinnen und Kunden für die Optimierung oder den Ersatz von WTA und Lüftungsanlagen beraten c2: Kundinnen und Kunden Möglichkeiten zum Energiesparen aufzeigen c4: Verkaufsgespräche für Dienstleistungen des eigenen Unternehmens mit den Kundinnen und Kunden führen	4 Stunden

Position 2

Die Position 2 dauert insgesamt 4 Stunden und findet im Ausbildungszentrum Kaminfeger Schweiz statt.

Warten und reparieren von WTA, Beraten von Kundinnen und Kunden

- b1: Störungssuche
- b2: elektrische Messungen
- b3+b4: Hydraulik
- b5: Funktionskontrolle

- c1: Fachgespräch
- c2: VK1 (Visuelle Holzfeuerungskontrolle)
- c4: Verkauf von verschiedenen Dienstleistungen

Position 3

Schwerpunkt Warten und Reinigen von Lüftungsanlagen:

Position 3	Handlungskompetenzen	Zeit
	e1: Lüftungsanlage stromlos schalten und die Arbeitsplätze für die Reinigung einrichten e2: Lüftungsgerät sowie alle Kanäle und Leitungen im Team reinigen, Filter kontrollieren und wenn nötig wechseln e3: Lüftungsanlage in Betrieb nehmen und eine Funktionskontrolle durchführen	5 Stunden

Position 3

Die Position 3 Schwerpunkt Warten und Reinigen von Lüftungsanlagen dauert insgesamt 5 Stunden und wird bei Zehnder Academy Schweiz durchgeführt

- Gemäss Anforderung Inhalt K LW1/Lüftungswart (Teilbereich)
(K LW1 Betrieb und Wartung von Komfortlüftungen)

Schwerpunkt Durchführen von lufthygienischen und energetischen Messungen und Kontrollen an WTA:

	Handlungskompetenzen	Zeit
	f1: Arbeitsplätze für die Messung an der WTA einrichten und Messgeräte kontrollieren f2: lufthygienische und energetische Messungen an den WTA durchführen f3: lufthygienische und energetische Messresultate beurteilen und die Kundinnen und Kunden über die Resultate informieren	5 Stunden

Position 3

Die Position 3 Schwerpunkt Durchführen von lufthygienischen und energetischen Messungen und Kontrollen an WTA dauert insgesamt 5 Stunden und wird im Ausbildungszentrum Kaminfeger Schweiz durchgeführt

- Gemäss Anforderung MT2 und MT3
- Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihr eigenes Messgerät für MT2 und MT3 mitzubringen.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel (inklusive die in der Bildungsverordnung des Berufes festgehaltenen).

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet bis Kalenderwoche 25 statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Kontrollieren und Reinigen von WTA der Brennstoffe Holz, Gas und Öl	90 Min.	50 %
2	Warten und reparieren von WTA	90 Min.	50 %

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).³

Position 1 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

Position 1	Handlungskompetenzen	Zeit
1	a1: WTA kontrollieren und reinigen a2: Grundfunktionen der gereinigten WTA einstellen und Funktionskontrolle durchführen a3: Technische Abgasmessungen und Brandschutzkontrollen (schwarze Feuerschau) an den WTA durchführen a4: Kundinnen und Kunden über die an der WTA ausgeführten Arbeiten informieren und auf allfälligen Handlungsbedarf hinweisen	90 Minuten

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 2 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

Position 2	Handlungskompetenzen	Zeit
	b1: einfache Service- und Reparaturarbeiten an WTA ausführen b2: Fehlerquellen anhand von elektrischen Messungen an WTA finden b3: Mängel an den hydraulischen Anlageteilen von WTA erkennen und die nötigen Schritte zur deren Behebung einleiten b4: während den Arbeiten auftretende Störungen und Mängel an WTA beheben oder zusätzliche Fachleute beiziehen	90 Minuten

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel (inklusive die in der Bildungsverordnung des Berufes festgehaltenen).

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Kaminfegerin EFZ und Kaminfeger EFZ treten am 01.01.2026 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Aarau, 20. August 2025

Kaminfeger Schweiz

Der Präsident/die Präsidentin



Paul Grässli

Der Zentralvorstand Ressort Bildung



Michael Bauert

Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 04. Juni 2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Kaminfegerin EFZ und Kaminfeger EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Kaminfeger Schweiz
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Kaminfegerin EFZ / Kaminfeger EFZ	Vorlage SDBB CSFO www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv